

Thema des Monats Oktober 2018

Fortsetzungsmeldung an öffentlichen Universitäten

Gemäß § 62 Universitätsgesetz 2002 (UG) ist an **öffentlichen Universitäten** ab dem zweiten Semester innerhalb der vorgegebenen Zulassungsfristen bzw. spätestens bis zum Ende der Nachfristen (**30. April bzw. 30. November**) die Fortsetzungsmeldung durchzuführen, indem der vorgeschriebene Betrag (Studienbeitrag und Studierendenbeitrag - „ÖH-Beitrag“- oder nur „ÖH-Beitrag“) fristgerecht und dem/der Studierenden zuweisbar nachweislich auf das dafür vorgesehene Konto der jeweiligen Universität eingezahlt wird.

Über die erfolgreich durchgeführte Fortsetzungsmeldung hat die Universität der/dem Studierenden eine Studienbestätigung auszustellen, die jedenfalls den Namen, das Geburtsdatum, die Matrikelnummer und die Sozialversicherungsnummer sowie den Studierendenstatus (ordentliche bzw. außerordentliche Studierende), das Studium und das Semester zu enthalten hat.

Wenn die Zahlung des Studienbeitrages und des ÖH-Beitrages bzw. allenfalls nur des ÖH-Beitrages nicht zeitgerecht und/oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe eingegangen ist, erlischt die Zulassung zum zuletzt gemeldeten Studium / zu den zuletzt gemeldeten Studien (und damit zum jeweiligen Curriculum / zu den jeweiligen Curricula), in denen die/der Studierende zuletzt fortgesetzt gemeldet gewesen war.

Das Erlöschen der Zulassung zum Studium / zu mehreren Studien ist seitens der Universität auf Antrag zu beurkunden.

Bei gemeinsam eingerichteten Studien (vor allem bei Lehramtsstudien) ist zu beachten, dass die Einzahlung des Studienbeitrages und ÖH-Beitrages bzw. nur des ÖH-Beitrages an der hochschulischen Bildungseinrichtung zu erfolgen hat, an der die Zulassung besteht.

Sofern Zulassungen zu verschiedenen Studien an verschiedenen öffentlichen Universitäten bestehen, muss eine Fortsetzungsmeldung an jeder Universität durch den/die Studierende aktiv erfolgen. Die fristgerechte Einzahlung des Beitrages reicht an einer Universität aus. Die jeweils andere Institution muss durch den/die Studierende über diesen Vorgang in Kenntnis gesetzt werden, um eine Fortsetzungsmeldung zu erhalten.

Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist im Studierendenausweis (§ 60 Abs. 4) zu vermerken.